Hochwald-Nachrichten

Informationen und Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Hermeskeil, der Stadt und der Ortsgemeinden sowie der Zweckverbände

www.hermeskeil.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil „Sportplatz an der IGS“

Der Stadtrat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportplatz an der IGS“ beschlossen (Planaufstellungsbeschluss). Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit förmlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Neben der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil soll eine Freisportanlage für eine kombinierte Nutzung von Schul-, Vereins-, und Freizeitsport errichtet werden. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Zudem hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.11.2026 die Planunterlagen gebilligt und die Beteilung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

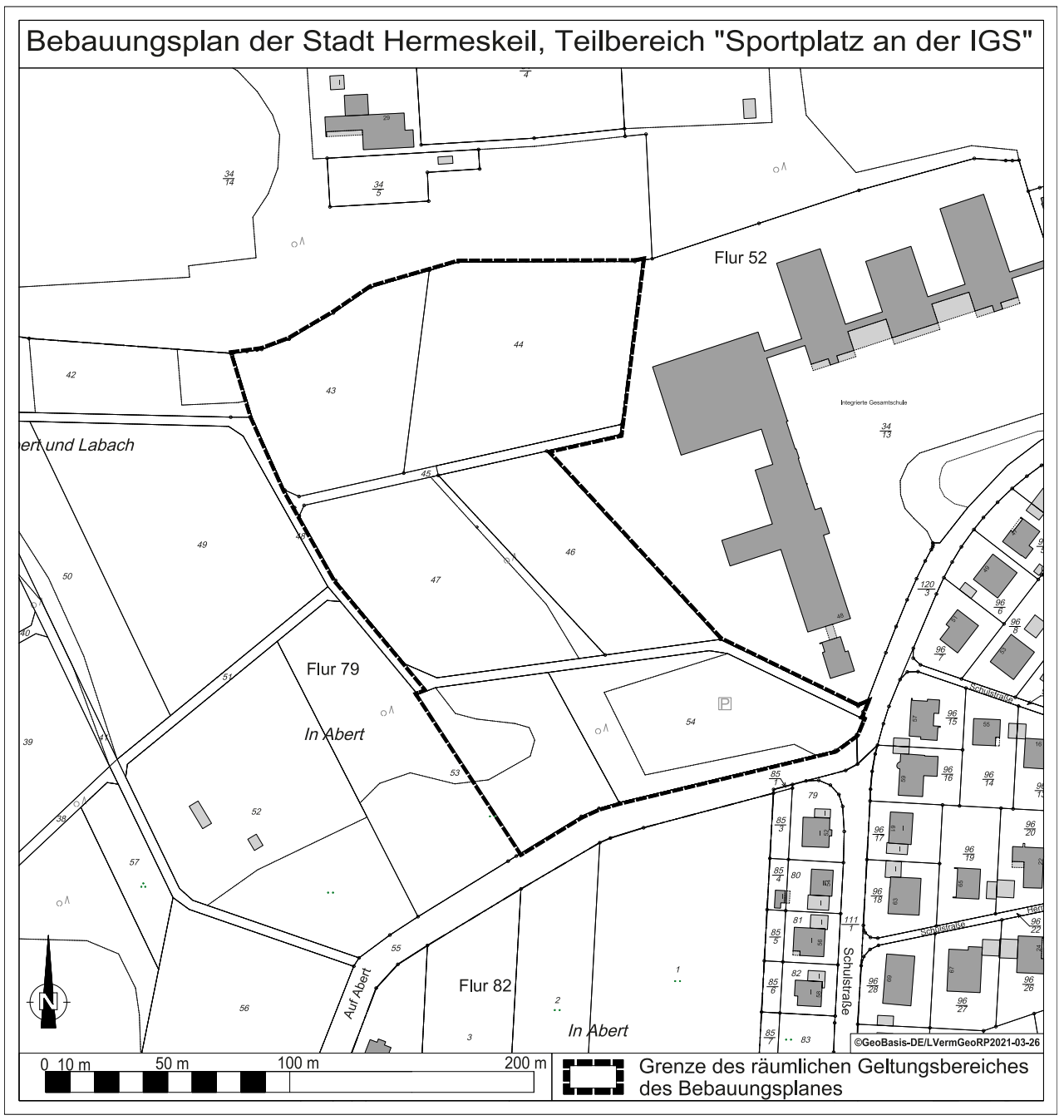
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, den textlichen Festsetzungen sowie dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan, in der Zeit

vom 20.11.2026 bis 21.12.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Hermeskeil unter **„https://www.hermes-keil.de/bauen-versorgung/aktuelle-offenlagen“.**

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Zeitraum der Veröffentlichung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil, Zimmer 413 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und können dort eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Ansprechpartnerin: Frau Wilhelm, Telefon: 06503/ 809 -178) kann der Planentwurf auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der oben genannten Stelle eingereicht bzw. dort zu Protokoll erklärt werden. Die Stellungnahmen sollen vornehmlich elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an: **bauleitplanung@hermeskeil.de**). Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich eingereicht werden (z. B. per Brief oder Fax 06503/809 -200).

Hermeskeil, den 16.11.2026
gez. Christoph König, Stadtbürgermeister



Wahl eines stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hermeskeil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 17.06.2025, in der derzeit geltenden Fassung

Wahl eines stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hermeskeil

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 LBKG sind der Wehrleiter und seine Vertreter durch die Wehrführer und Wehrführerinnen und Führer und Führerinnen mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführung vergleichbar sind, zu wählen.

Es ergeht hiermit die Einladung zur Wahl eines stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hermeskeil für **Donnerstag, den 17. Dezember 2026, 18:00 Uhr** im **Großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Hermeskeil**, Langer Markt 17 in Hermeskeil.

Diese Wahl findet gemäß § 19 Abs. 4 LBKG in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Gemeindeordnung (GemO) durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten einzuladen ist.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

Stefan Ding, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Hermeskeil

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Hermeskeil folgende

Allgemeinverfügung

1. In den nachfolgend benannten öffentlichen Bereichen der Stadt Hermeskeil ist der Konsum von Alkohol verboten. Ebenso ist es verboten, alkoholhaltige Getränke mitzuführen.
   Donatusplatz einschließlich Tiefgarage, Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Fußgängerzone („Langer Markt“ / „Donatusstraße“), Stadtpark, Bahnhofsvorplatz und Freibad.
2. Außerdem ist es in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen verboten, Getränke aus Glasflaschen und Gläsern zu konsumieren.
3. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen. Vom Verbot gem. Ziffer 1 Satz 2 ausgenommen sind alkoholische Getränke für den handelsüblichen Einkauf in den Einzelhandelsgeschäften des Verbotsbereiches während deren Öffnungszeiten.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 und 2 dargestellten Verbote wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € und ein Platzverweis angedroht.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Sie gilt befristet bis einschließlich zum 31.12.2027. Für die Dauer von Veranstaltungen in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen findet diese Allgemeinverfügung in dem jeweiligen Bereich, in dem die Veranstaltung stattfindet, keine Anwendung.

Begründung:

In den letzten Jahren entwickelten sich die von dem Verbot betroffenen Bereiche, insbesondere während der Sommermonate, zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelt es sich nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer mehr auch um spontane Personenansammlungen von mehreren Menschen. Infolge eines bei einigen Personen übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle. Es kommt zu nächtlichen Störungen der Anwohner durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren, Urinieren etc., zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und zu Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten. Weitere negative Begleiterscheinung dieser meist spontanen Feierlichkeiten ist die Vermüllung der dortigen Bereiche, wobei diesbezüglich insbesondere zurückgelassenen Flaschen bzw. Scherben zu nennen sind.

Diese werden im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten von dem Bauhof der Stadt Hermeskeil, aber auch durch Anwohner, eingesammelt.

Leider lässt sich durch diese Maßnahmen alleine eine Zunahme der Schnittverletzungen im Sommer nicht verhindern, weil viele Scherben unsichtbar oder unerreichbar z. B. im Wasser des Weihers im Stadtpark sowie im Brunnen auf dem Rathausvorplatz verbleiben. Es handelt sich zwischenzeitlich um einen Schwerpunkt der polizeilichen Einsätze in Hermeskeil.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 9 POG. Danach hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil als örtliche Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Hierunter fallen auch die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), die abfallrechtlichen Bestimmungen sowie die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut geschädigt wird. Durch die zuvor geschilderten Vorfälle wurden in der Vergangenheit immer wieder zahlreiche Vorschriften verletzt. Die Nachtruhe der betroffenen Anwohner wurde immer wieder gestört. Der räumliche Geltungsbereich wird durch hinterlassenen Müll, insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Neben den Anwohnern und Gewerbetreibenden und auch den zahlreichen Passanten und Spaziergänger der betroffenen Bereiche wird auch die Öffentlichkeit durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden, wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren, belästigt.

Hinzu kommen die immer wieder auftretenden Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen.

Durch die aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den von dieser Allgemeinverfügung umfassten Bereiche in den letzten Jahren gestört. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten insbesondere in den Sommermonaten fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Maßnahmen begegnet werden.

Mit analogen Allgemeinverfügungen in Vorjahren wurden die Entschärfung dieser Brennpunkte und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen erreicht. Es zeigte sich, dass das Verbot des Alkoholkonsums geeignet ist, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verlieren diese Bereiche damit deutlich ihre Attraktivität als Partytreffpunkt, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden. Das angeordnete Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen trägt außerdem dazu bei, dass weniger Müll, insbesondere weniger gefährliche Glasscherben, zurückgelassen werden. Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereichs, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren oder gar die Aussprache von Hausverboten wurden in den Jahren bis 2008 zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalierung beitragen. Letztlich sind